

§ 12 Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Arbeit

- a) Individuelles und kollektives Arbeitsrecht
- b) Arbeitsmarkt, Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende
- c) Rechtlicher und sozialer Arbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitsmedizin, Heimarbeit, einschließlich gewerbeaufsichtlicher Vollzug
- d) Ladenschluss
- e) Arbeitsgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht

2. Soziales

- a) Sozialrecht
- b) Sozialversicherungen, Sozialversicherungsträger und Versicherungsbehörden einschließlich Aufsicht, soweit nicht § 13 Satz 1 Nr. 7 bis 9
- c) Sozialhilferecht, Wohnungslosenhilfe
- d) Blindengeld, soziale Entschädigung
- e) Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Kindertageseinrichtungen
- f) Kriegsgefangene, Heimkehrer, Lastenausgleich
- g) Ehrenamt und Freiwilligendienste, soweit nicht § 3 Nr. 3 oder § 13 Satz 1 Nr. 11
- h) Wohlfahrtspflege, Sozialwirtschaft
- i) Förderung der Insolvenzberatung
- k) Sozialgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht

3. Familien- und Seniorenpolitik, Schutz des ungeborenen Lebens, Generationenzusammenhalt und -politik

4. Frauenpolitik, Gleichstellung von Frauen und Männern

5. Vertriebene, Spätaussiedler

6. Teilhabe, Selbsthilfe und Förderung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Schwerbehindertenrecht, Behindertenbreitensport

7. Psychiatrischer Maßregelvollzug einschließlich forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachsorge

8. Unterbringungswesen

9. Gräbergesetz.